

Hygienekonzept (kurz)

Auf der Grundlage des Hygieneplans Corona 6.0 vom 28.9.2020 sind im schulinternen Hygieneplan die notwendigen Maßnahmen aufgelistet, um einen gesundheitserhaltenden Schulbetrieb sicherzustellen.

1. **Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (Maske) auf dem gesamten Schulgelände ist Pflicht.**
2. Wo immer möglich, sollte auf dem Schulgelände, in Pausensituationen, beim Raumwechsel, bei Besprechungen und Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen (u.a. Eltern- und Informationsabende) ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
3. Auf Körperkontakte ist gänzlich zu verzichten. Die Hände sollten regelmäßig gereinigt werden. Seife und Papierhandtücher werden in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt. In den Räumen ohne Waschbecken stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
4. Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen.
5. Alle zwanzig Minuten ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch geöffnete Fenster über die Dauer von drei bis fünf Minuten vorzunehmen, um einen Luftaustausch zu ermöglichen.

Wir bitten alle Beteiligten, die Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung regelmäßig mit den Lerngruppen zu besprechen.

Die Schule behält sich einen Ausschluss vom Unterricht vor, sollten sich Schülerinnen und Schüler wiederholt nicht an die Schutz- und Hygienemaßnahmen halten.

Die vier Grundregeln lauten:

1. **Abstand halten!**
2. **Hände gründlich waschen!**
3. **Mund-Nase-Bedeckung richtig anwenden!**
4. **Regelmäßig lüften!**

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.

- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten.

Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

Auch bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Hals-, Glieder- und Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) gilt: auf jeden Fall zu Hause bleiben.

Oberursel, den 01. Oktober 2020

Markus Herget
Schulleiter

Sonja Parr
Stellvertretende Schulleiterin